

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beschlusses bezogen werden; sie sollen den zwanzigsten jedes Monats ihre Einnahme und Monatrechnung an den Obereinnehmer einsenden, und derselben ein ausführliches und namentliches Verzeichniß über die Beziehung dieser Gebühr beifügen.

107. Der Unterstatthalter soll ein Doppelregister über die Visascheine, die er aussellt, führen; es wird ihm ein Muster und das gedruckte Papier dazu geliefert werden.

Der Distriktsgerichtschreiber soll den Distrikteinnehmern den zwanzigsten Tag jedes Monats eine von ihm unterzeichnete ausführliche Note von allen durch ihn bezeugten Visa zustellen, damit diese die Rechnung des Distriktsstatthalters damit vergleichen und diese Note dem Obereinnehmer als Beleg übermachen können.

108. So oft der Distriktsstatthalter seine Rechnung über diese Steuer ablegt, soll der Distrikteinnehmer sowohl ihm als dem Distriktsgerichtschreiber den vierten Theil von dem Ertrage des Visa von vier Batzen und darunter, und einen Batzen von jedem Visa, das über vier Batzen beträgt, als Amtsgebühr bezahlen.

(Der Beschluß folgt.)

Gesetzgebender Rath, 21. März.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Botschaft des Volkz. Rath's, betreffend den Verkauf eines Theils der Domaine Wislisburg.)

Dieses neue Angebot beweist hinlänglich, daß der an B. Renaud gemachte Verkauf mehr als um die Hälfte zu wohlfällig ist. Der Volkz. Rath muß demnach Ihnen B. G. antragen, denselben zu verwerfen, damit zu einer neuen Steigerung geschritten werden kann.

Der grössere an die Gemeinde Wislisburg beschiedene Verkauf verdient hingegen ohne anders ratifiziert zu werden.

Zu mehrerer Vorsorge könnte der Ratifikation noch die Klausel beigefügt werden, daß der Staat das Eigentum jeder Art Antiquität, welche beim Aufgraben oder Aufackern der Güter auf der ganzen Domaine Wislisburg noch irgendwo zum Vorschein käme, sich ausdrücklich vorbehalte; daß er angegen jedem Finder für bewegliche Alterthümer eine Belohnung abreichen und jedem Besitzer für liegende und unbewegliche Alterthümer, so viel das dadurch eingenommene Land beträgt, eine Entschädigung erstatten werde.

Am 22., 23., 24. und 25. März waren keine Sitzungen,

Gesetzgebender Rath, 26. März.

Präsident: Huber.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Durch Ihre Botschaft vom 4. Februar, lezthin, übersenden Sie dem Volkz. Rath die Bittschrift der Gemeinde des Untern-Wistenachs, welche um Nachlass eines Bodenzinses von bhz. 299, der auf 176 Stück Landes, welches von der Gemeinde an verschiedene Partikularen erblehenweise hingegeben worden, hafstet — ansucht; um diesen Gegenstand genauer untersuchen zu können, haben Sie den Volkz. Rath eingeladen, Ihnen die nöthigen Erläuterungen darüber zu verschaffen.

Der Volkz. Rath hat demnach die Ehre Ihnen mit gegenwärtigem das Resultat der durch seinen Finanzminister eingezogenen Berichte mitzuteilen und Ihnen beiliegend, nebst der oben angezogenen Bittschrift, ein Schreiben des Distrikteinnehmers von Murten zu übermachen, welches die Beantwortung der in Ihrer obenwähnten Botschaft vorgelegten Fragen enthält. Diesem Schreiben sind folgende Beilagen angehängt;

1. Eine Abschrift verschiedener Verordnungen und Titeln (reconnaisances), welche den ursprünglichen Eigentümern des concedirten Landes deutlich zu kennengeben.

2. Eine Specialtabelle der Zinsen so der Besitzer oberwähnter Grundstücke der Gemeinde entrichtet, so wie derjenigen, welche die Gemeinde dem Staat schuldig ist; nebst einem Schreiben der Verwaltungskammer von Freiburg, verschiedene Erläuterungen über diese Tabelle enthaltend; und

3. Ein Extract aus dem Documenten-Uebar des Schlosses Murten.

Der Volkz. Rath, indem er Ihnen diese verschiedenen Erläuterungen zur Prüfung vorlegt, glaubt Ihnen bemerkens zu dürfen, daß er die Bitte der Petenten nicht begründet findet, weil das Gesetz vom 10. Nov. 1798, wenn es auch auf diesen Fall anwendbar gewesen wäre, zurückgenommen und dasselbe vom 31. Janvier 1801, welches an seine Stelle gekommen ist, keine Ausnahmen zu Gunsten der Classe von Grundzinsen macht, in deren Cathegorie man den von den Petenten verweigerten zählen will.

Uebrigens ist der Volkz. Rath weit entfernt, Ihren diesfälligen Entcheid voreignen zu wollen, und erwartet die Verfügung, welche Sie hierüber zu treffen am schicklichsten finden werden.

Folgende Botschaft wird verlesen, und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath übersendet Ihnen die beyliegenden Verbalprozeße über mehrere in den Distrikten Avenches und Estavayer, Canton Freyburg; in dem Distrikt Lavaud, Canton Leman; und in dem Distr. Dornel, Cant. Solothurn vorgenommenen Versteigerungen von Nationalgütern, deren Genehmigung von den respektiven Verwaltungskammern und dem Finanzminister vorgeschlagen werden. Der Vollz. Rath untersucht diese Vorschläge, und lädt Sie ein, B. G., dieselben zu prüfen, und im Falle sie ihren Beifall erhalten, zu ratificiren.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Aufgabe Ihrer Botschaft vom 14ten Merz glaubt der Vollz. Rath Ihnen B. G. erklären zu müssen, daß er die Teilheitung der Ziegelhütte zu Schwyz aus den in seiner Botschaft vom 9ten ausführlich angeführten Gründen nicht nur zweckmäßig sondern unumgänglich notwendig achtet. Er trug nur darum auf eine Ueberlassung an die Gemeinde Schwyz an, weil die Ausfindung eines andern Käufers ganz unmöglich wird jeder Steigerungsversuch, wie es sich schon erzeigt hat, fruchtlos seyn würde.

Hiebey versichert Sie der Vollz. Rath, daß der frühere Antrag zur Versteigerung ganz unvorsichtig und durch bloßen Mißverständnis ausgeblieben ist. Die Verw. Kammer schlug die Veräußerung und zugleich auch die Ueberlassung der Ziegelhütte an die Gemeinde Schwyz vor, welche ohnehin Ansprüche auf dieselbe machte. Das Ministerium verwarf den Antrag, und beschiedete die Kammer, daß die Veräußerung nur durch gesetzliche Steigerung vor sich gehen könne. Die Kammer sahe in diesem Entscheid bereits eine Bevollmächtigung, und schritt zur Steigerung, deren Resultat hier beygefügt ist. Sie hat dasselbe da der Gegenstand so geringfügig war, soar an das Ministerium einzuberichten unterlassen, bis sie bey Veranlassung des mit der Gemeinde Schwyz obschwebenden Zwistes, dazu erörtert ward.

Der Vollz. Rath hofft nun B. G., diese unabsichtliche Irregularität werde Sie nicht verhindern, den mit der Gemeinde Schwyz entworffenen Contrakt durch ihre Ratifikation zu bekräftigen.

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Jos. Kammermann aus dem Schafen, Distr. Entlebuch, Canton Luzern, entwendete

dem Joz. Buri aus einem unverschlossenen Stalle und nächlicher Weile eine Geiß, die an Werth etwa 5, 10 betragen möchte, und wurde unterm 26. Febr. 1801 von dem Cantonsgericht Luzern dafür zu anderthalbjähriger Kettenstrafe und gänzlichem Kostenersatz verurtheilt. Er hat an den Vollz. Rath eine Bittschrift um Abänderung, Milderung und Gnade gelangen lassen, und diese ist es, welche Ihnen B. G. mit den erforderlichen Prozeßakten, und zur Erdaurung und günstigen Betrachtung unter Anschluß übersendet wird.

Dem Vollz. Rath ist zwar der für den Petenten allerdings ungünstige Umstand nicht entgangen, daß er schon unter der alten Regierung wegen verschiedener Diebstähle bestraft worden ist: das zweytemal wurde er wegen Entwendung von 2 Schafas wirklich für 6 Jahre ins Schallenwerk verfältt, nach Aushaltung der Hälfte seiner Strafzeit aber, begnadigt.

Die Gründe die den Vollz. Rath bewogen, seine gegenwärtige Bittschrift in Betrachtung zu ziehen, liegen vornehmlich in der Armut, die ihn verleitete die Geiß zu entwenden, um den Arzt, seines seit mehreren Jahren Bettliegerigen Weibes zu bezahlen; in dem Umstände daß der Bestohlene dafür befriedigt worden ist, und endlich vorzüglich in der zerrütteten Gesundheit des Delinquents. Joseph Kammermann nemlich, ein 62jähriger Mann, ist laut medizinischer Zeugnisse und dem Rezesse des Cantonsgerichts, mit der fallenden Sucht, die thafast täglich befallen soll, einem Leibesschaden und einem lahmen Arme von einem Schlagfuß her, behaftet, und eben daher könnte die über ihn verhängte Kettenstrafe auch an ihm nicht ohne Verlezung der Menschlichkeit vollzogen werden.

Der Vollz. Rath schlägt Ihnen B. G. vor, die anderthalbjährige Einsperrung des Joseph Kammermanns in einen eben so langen Hausarrest in seiner Gemeinde abzuändern.

Der Rath erwirft dieses Begnadigungsbegehren.

Das Gutachten der Criminalcommission über Prozeßkostenzahlung von Seite freigesprochener Angeklagter (S. S. 1264), wird in Berathung genommen; und alsdann zu näherer Prüfung an die Financommission zurückgewiesen.

(Die Fortsetzung folgt.)